

ZEUGNIS

für

Rechtsreferendar/in

Rechtspraktikant/in

1. Personalien, Ausbildungsstelle

Familiennamen, Vorname	
Ausbildungsabschnitt (z. B. Zivilstation, Strafstation oder Pflichtpraktikum I, Pflichtwahlpraktikum usw.)	
Ausbildungsstelle oder Arbeitsgemeinschaft	Zeitraum der Zuweisung
Fehlzeiten mit Angabe der Gründe (z.B. Urlaub, Krankheit, unentschuldigtes Fernbleiben)	

2. Beurteilung (siehe Anleitung * auf der Rückseite!)

Gesamtnote (siehe Anleitung ** auf der Rückseite!)	Punktzahl
Notenstufe	

Das Ziel des Ausbildungsabschnittes wurde

erreicht

nicht erreicht

Zutreffendes bitte ankreuzen

Ort, Datum

Dienstsiegel oder Stempel

Unterschrift

Die Ausstellung des Zeugnisses richtet sich nach § 45 JAPO.

1. Dem Beurteilungstext ist voranzustellen:

- bei ZEUGNISSEN ÜBER DEN BESUCH EINER ARBEITSGEMEINSCHAFT die Anzahl der in der Arbeitsgemeinschaft angebotenen Klausuren und die Noten der zur Bewertung vorgelegten Arbeiten,
- bei ZEUGNISSEN ÜBER DIE PRAKTISCHE AUSBILDUNG eine Angabe über die Art der Tätigkeit mit Beschreibung des Aufgabengebietes. Bei mehreren Ausbildungsstellen ist auch der Zeitraum der jeweiligen Zuweisung mit anzugeben.

2. Die Beurteilung soll zu folgenden Punkten Stellung nehmen:

- FACHLICHE KENNTNISSE auf den verschiedenen Rechtsgebieten (z.B. materielles bzw. Verfahrensrecht auf dem Gebiet des Zivilrechts, Strafrechts, Öffentlichen Rechts, Arbeitsrechts usw.)
- PRAKTISCHE LEISTUNGEN
Anwendung der fachlichen Kenntnisse auf den praktischen Fall; Berücksichtigung wirtschaftlicher und sozialer Belange; Auffassungsgabe; Selbständigkeit; Arbeitstempo; Fleiß; Urteils- und Entschlussfähigkeit; Verwertbarkeit der Ergebnisse in der Praxis
 - a) Schriftliche Leistungen
- Aufbau, Gliederung und Form -
 - b) Mündliche Leistungen
- Kurzvortrag; Mitarbeit; Aufmerksamkeit; mündlicher Vortrag; präsenten Wissen; Geschäftsgewandtheit; Mitarbeit in der Gruppe; Verhandlungsgeschick -
- DIENSTLICHE UND AUSSERDIENSTLICHE FÜHRUNG
Auftreten; Umgangsformen
- EIGNUNG ZUM JURISTISCHEN BERUF
Beweglichkeit des Denkens; Rechtsgefühl; Fortbildungsstreben; Interesse an der Ausbildung; sonstige Fähigkeiten

3. Soweit der auf der Vorderseite vorgesehene FREIRAUM nicht ausreicht, kann der Beurteilungstext auf einem ZUSATZBLATT fortgesetzt werden.

** Gemäß § 45 JAPO i.V.m. § 1 der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung:

sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung	=	16 bis 18	Punkte
gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	=	13 bis 15	Punkte
vollbefriedigend	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	=	10 bis 12	Punkte
befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht	=	7 bis 9	Punkte
ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht	=	4 bis 6	Punkte
mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	=	1 bis 3	Punkte
ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung	=	0	Punkte